

Anlage 4 der Stellplatzsatzung Festlegung der Ablösebeträge

Für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen wird die Höhe des Ablösebetrags für das Basisjahr 2022 wie folgt festgelegt:

1. in der Gebietszone I: 10.738,00 Euro je Stellplatz
2. in der Gebietszone II: 7.098,00 Euro je Stellplatz

Die Geldbetrag entspricht der Höhe von 80 % der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zugrundeliegenden durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der gemittelten Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.

Die vorstehenden Ablösebeträge sind basierend auf dem Basisjahr 2022 ermittelt worden. Zugrunde liegen die für die Gebietszonen gemittelten Bodenrichtwerte und Herstellkosten für Stellplatzanlagen nach dem Baupreisindex 2022 für eine Fläche von im Mittel 25 m² je Stellplatz; enthalten sind hierin die Aufstellfläche und anteilig Flächen für Fahrgassen sowie Zu- und Abfahrten.

Im Zuge der Entwicklung von Baupreisen und Grunderwerb erfolgt eine turnusmäßige Anpassung der Ablösebeträge. Maßgeblich für die Ermittlung des Ablösebetrags ist i.d.R. der Beginn des Verfahrens (i.d.R. Eingangsdatum des Antrages).